



## Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen

<b>1</b>	<b>Zuwendungen</b>  Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt die Gemeinde bei Investitionen Zuwendungen. Zuwendungen werden gewährt an: <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereine und Verbände</li><li>• Kath. Kirchenstiftungen Hitzhofen und Hofstetten</li></ul> Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hitzhofen ohne Rechtsanspruch für den Begünstigten.
<b>2</b>	<b>Zweck der Förderung</b>  Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die einzelnen Organisationen in die Lage versetzt werden, bauliche Investitionen in eigener Initiative durchzuführen und Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen zu tätigen, deren sie für den Organisationszweck bedürfen.
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Förderung</b>  Gegenstand der Förderung sind nach der Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"><li>• Neubau und Erweiterung, sowie Generalinstandsetzungen von Sportstätten,</li><li>• Neubau, Renovierungen und Sanierungen von Gebäuden, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen,</li><li>• Einrichtungen, soweit sie baulich mit dem Gebäude/Anlage verbunden sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen.</li><li>• Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen.</li></ul>
<b>4</b>	<b>Fördervoraussetzungen</b>  Gefördert werden Baumaßnahmen von Organisationen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne gemeindliche Hilfe durchzuführen und Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen. <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Vereine und Verbände müssen ihren Sitz in der Gemeinde Hitzhofen haben und die Investition muss im Gemeindebereich von Hitzhofen erfolgen.</li><li>• In allen Fällen ist eine angemessene Eigenleistung zum zuwendungsfähigen Bauteil vom Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 % liegen darf. Nicht für andere Maßnahmen zweckgebundene Spenden werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt.</li><li>• Die Fördergegenstände (Zi. 3) müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigentumsverhältnis: Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum bzw. Erbbaurecht der Organisation stehen oder es besteht ein mind. 25 jähriges Nutzungsrecht.</li> <li>• Ausnahmen: Bei Härtefällen (Unwetter, Sachbeschädigung etc.) sind Abweichungen möglich.</li> </ul>
<b>5</b>	<p><b>Art der Förderung</b></p> <p>Die Zuwendung wird projektbezogen gewährt und darf nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.</p>
<b>6</b>	<p><b>Förderungsumfang:</b></p> <p><b><u>Bemessungsgrundlage:</u></b></p> <p><u>Bauliche Maßnahmen</u> werden bis zu einer Investitionssumme von maximal 500.000,00 Euro und</p> <p><u>Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen</u> bis zu einer Investitionssumme von maximal 50.000,00 Euro gefördert.</p> <p>Bemessungsgrundlage sind die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.</p> <p><b><u>Fördersatz:</u></b></p> <p><u>Vereine und Verbände:</u> Die Zuwendung für bauliche Maßnahmen und Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen beträgt maximal 20 % der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.</p> <p><u>Kath. Kirchenstiftungen Hitzhofen und Hofstetten:</u> Für Innen- und Außenrenovierung der Kirchen und bei Neubauten für die Kirchenstiftungen beträgt der Fördersatz maximal 10 v.H.</p> <p><b><u>Bagatellgrenzen:</u></b></p> <p><u>Bauliche Maßnahmen</u> bis zu einer Investitionssumme von 10.000,00 Euro und</p> <p><u>Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen</u> bis zu einer Investitionssumme von 500,00 Euro werden nicht gefördert.</p> <p><b><u>Zuwendungsfähigkeit:</u></b></p> <p>Zuwendungsfähig sind die Kosten für von den Vereinen, Verbänden und Kath. Kirchenstiftungen genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten und Wohnräumen. Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Organisationsmitgliedern gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.</p>
<b>7</b>	<p><b>Antragsverfahren</b></p> <p>Der Antrag zur Finanzierung einer Maßnahme ist mit den erforderlichen Unterlagen (Beschreibung der Gesamtmaßnahme, Pläne, detaillierte gegliederte Kostenschätzung, Finanzierungsplan etc.) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen. Der Förderantrag für bauliche Maßnahmen muss spätestens bis zum 31.12. für das folgende Haushaltsjahr vorliegen. Anträge für Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen müssen vor Beginn der Haushaltsberatungen eingegangen sein.</p>

<p><b>8</b></p>	<p><b>Bewilligung und Auszahlung</b></p> <p>Die Antragsunterlagen werden nach der Prüfung durch die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.</p> <p><u>Auszahlung:</u></p> <p>Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt bei baulichen Maßnahmen entsprechend dem Baufortgang, wobei Eigenmittel vorab einzusetzen sind und bei Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen nach Abschluss der Maßnahme.</p> <p>Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Restbetrag von 10 % des Bewilligungsbetrages bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten.</p>
<p><b>9</b></p>	<p><b>Verwendungsnachweis</b></p> <p><u>Bauliche Maßnahmen:</u></p> <p>Die Verwendung der Fördermittel ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Auszahlung von 90 % der Zuwendungen zu belegen. Es ist ein Verwendungsnachweis (entsprechend dem Formblatt des BLSV) zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Ausgabengliederung nach Kostengruppen aufzuschlüsseln.</p> <p><u>Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen:</u></p> <p>Die Verwendung der Fördermittel ist durch eine Rechnungskopie zu belegen.</p> <p>Die Originalbelege sind auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.</p>
<p><b>10</b></p>	<p><b>Erstattung von Zuwendungen</b></p> <p>Zuwendungen sind zu erstatten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuwendungen nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden,</li> <li>• die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,</li> <li>• die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder</li> <li>• eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).</li> </ul>
<p><b>11</b></p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.</p>

Hitzhofen, den 17.12.2014

gez. Roland Sammüller  
1. Bürgermeister